

Ordnung der C-Prüfung im Bistum Aachen – Teilqualifizierung Chorleitung

Vom 29. November 2006

(KlAnz. 2007, Nr. 11, S. 8)

1. Zweck der Prüfung

Die C-Prüfung dient als Nachweis für die Eignung zur einfachen kirchenmusikalischen Tätigkeit. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen entsprechen den Mindestanforderungen für diesen Dienst.

2. Versetzungsprüfung

Im Rahmen der diözesanen kirchenmusikalischen Ausbildung mit C-Prüfung findet am Ende des ersten Ausbildungsjahres eine Versetzungsprüfung statt in den Fächern:

- Chorleitung,
- Klavierspiel,
- Tonsatz,
- Gehörbildung,
- Chorpraktisches Klavierspiel.

3. Anerkennung der Prüfung

Die nach dieser Ordnung abgelegten und bestandenen Prüfungen werden von allen deutschen Diözesen als C-Prüfung anerkannt. Die verlangten Prüfungsanforderungen stimmen mit den Anforderungen überein, die von der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz im November 1988 für die C-Prüfung vereinbart und im Jahre 1989 von der Deutschen Bischofskonferenz empfohlen worden sind.

4. Ort und Zeit der Prüfung

- 4.1 Der Prüfungsort wird jährlich festgelegt.
- 4.2 Die Prüfung findet in der Regel einmal jährlich statt, und zwar im Rahmen der diözesanen C-Ausbildung am Ende des zweiten Ausbildungsjahres.

In den Fächern, die jeweils nur im ersten Jahr unterrichtet werden, kann nach Ende dieses Jahres die Abschlussprüfung erfolgen.

5. Einteilung der Prüfung

- 5.1 Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktisch-mündlichen Teil.
- 5.2 Die schriftliche Prüfung umfasst Klausurarbeiten in den Fächern
- Tonsatz 1 Stunde,
 - Gehörbildung 1 Stunde.
- 5.3 Die praktisch-mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer
- Liturgik 15 Minuten,
 - Singen und Sprechen 15 Minuten,
 - Liturgiegesang 30 Minuten,
 - Chorleitung 40 Minuten,
 - Klavierspiel 15 Minuten,
 - Tonsatz 10 Minuten,
 - Gehörbildung 10 Minuten,
 - Chorpraktisches Klavierspiel 10 Minuten,
 - Musikgeschichte 10 Minuten.

Die angegebenen Prüfungszeiten sind Richtwerte, die nicht überschritten werden sollten.

6. Der Prüfungsausschuss und seine Tätigkeit

- 6.1 Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus dem/r Leiter/-in der Ausbildung als dem/r Vorsitzenden, zwei Regionalkantoren/-innen und einem/r weiteren Prüfer/-in.
- 6.2 Der Prüfungsausschuss bestellt die Regionalkantoren/-innen und evtl. weitere Prüfer/-innen für die Fachprüfungen und legt die Prüfungstermine fest.
- 6.3 Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung stellt der Prüfungsausschuss, vertreten durch den/r Vorsitzenden, und einem/r von ihm/r in Übereinstimmung mit dem Prüfungsausschuss bestellten Fachprüfer/-in. Letztere/r sorgt für die Aufsicht bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten. Der Verlauf der schriftlichen Prüfung wird einschließlich besonderer Vorkommnisse in einem Protokoll festgehalten.
- 6.4 Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses benennt in Übereinstimmung mit dem Prüfungsausschuss eine/n Regionalkantor/-in bzw. evtl. weitere Prüfer/-innen zur Beurteilung der schriftlichen Arbeiten. In gleicher Weise wird ein/e

Zweitkorrektor/-in bestellt, der/die die Arbeiten unabhängig beurteilt. Bei abweichender Benotung entscheidet der/die Vorsitzende nach Beratung mit dem Prüfungsausschuss.

- 6.5 Die praktisch-mündliche Prüfung wird von mindestens zwei Prüfern/-innen abgenommen, und zwar von dem/der von dem/der Vorsitzenden in Absprache mit dem Prüfungsausschuss beauftragten Regionalkantor/-in bzw. evtl. weiteren Prüfern/-innen. Der Verlauf der praktisch-mündlichen Prüfung wird in einem Protokoll festgehalten.
- 6.6 Können sich die Prüfer/-innen nicht auf eine Bewertungsnote einigen, wird dies im Protokoll vermerkt. Die Entscheidung trifft dann der Prüfungsausschuss.
- 6.7 Das Protokoll einer Prüfung muss enthalten:
- die Namen der Mitglieder der Prüfungsausschuss und der Namen der/des Kandidaten/-in,
 - das Prüfungsdatum,
 - die Gegenstände der Einzelprüfungen und die Bewertung,
 - die Schlussentscheidung der Prüfungskommission.
- Das Protokoll ist von den Prüfern/-innen zu unterzeichnen.

7. Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

- in der Regel das vollendete 18. Lebensjahr,
- eine den geforderten Prüfungsleistungen entsprechende Ausbildung,
- Mitarbeit in kirchenmusikalischen Chorgruppen während der Ausbildungszeit.

8. Berücksichtigung anderer Prüfungen

Kandidaten/-innen, die bereits im Zusammenhang mit einer anderen musikalischen Ausbildung eine Prüfung bestanden haben, können von der Prüfung in den entsprechenden Fächern befreit werden, die bereits Gegenstand dieser Prüfung waren, sofern sie den Anforderungen der C-Prüfung entsprochen haben. Der Antrag auf Befreiung, ist mit der Meldung zur Prüfung einzureichen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

9. Meldung zur Prüfung

- 9.1 Findet die Prüfung im Rahmen der diözesanen C-Ausbildung statt, so ist keine Anmeldung zur Prüfung notwendig.

- 9.2 Gegebenenfalls ist der Antrag auf Befreiung von Fächern, die bereits im Rahmen einer anderen Prüfung Gegenstand der Prüfung waren, mit den erforderlichen Nachweisen beizufügen.
- 9.3 Dem Gesuch um Zulassung zu einer C-Prüfung, die nicht im Rahmen der diözesanen C-Ausbildung erfolgt, sind folgende Unterlagen zusätzlich beizufügen:
- das ausgefüllte Anmeldeformular,
 - zwei aktuelle Passfotos,
 - Lebenslauf mit Angaben über die Schul- und Fachausbildung,
 - Beglaubigte Abschrift oder Kopie des letzten Zeugnisses der allgemeinbildenden Schule,
 - Bescheinigungen über die Ausbildung als Nachweis der für die Prüfung notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse,
 - Unterlagen über bereits abgelegte Teilprüfungen,
 - Nachweis, dass regelmäßig in kirchenmusikalischen Chorgruppen mitgearbeitet wurde,
 - Stellungnahme des Heimatpfarrers,
 - Polizeiliches Führungszeugnis.
- 9.4 Die entsprechenden Anträge sind an den/die Leiter/-in der kirchenmusikalischen Ausbildung, Fachbereich Kirchenmusik, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, zu richten.

10. Zulassung zur Prüfung

- 10.1 Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Verweigerung der Zulassung ist zu begründen.
- 10.2 Im Falle einer Prüfung, die nicht im Rahmen der diözesanen C-Ausbildung erfolgt, werden die Kandidaten/-innen zwei Monate vor Beginn der Prüfung unter Angabe des Prüfungsortes und der Prüfungszeit schriftlich benachrichtigt.
- 10.3 Mit der Zulassung teilt der Prüfungsausschuss den Kandidaten/-innen zwei Monate vor Beginn der Prüfung mit, welche Aufgaben für die Fächer Liturgiegesang und Chorleitung vorzubereiten sind.
- 10.4 Die Zulassung ist nur möglich, wenn
- drei Monate vor Beginn der Prüfung alle erforderlichen Unterlagen vorliegen,
 - alle geforderten Voraussetzungen nachgewiesen werden können,

- in der im Rahmen der diözesanen C-Ausbildung vorausgegangenen Versetzungsprüfung Leistungen erbracht wurden, die ein Bestehen der Prüfung erwarten lassen.

11. Prüfungsanforderungen

11.1 Liturgik (15. Min.)

- Theologie und Spiritualität,
- Aufbau und musikalische Gestaltung von Eucharistiefeiern und anderen Gottesdiensten,
- Bedeutung und Struktur des Kirchenjahres,
- Kenntnis der kirchenmusikalischen Richtlinien.

11.2 Singen und Sprechen (15. Min.)

- Vortrag von zwei geistlichen Liedern,
- Vortrag eines biblischen Textes,
- Grundkenntnisse der chorischen Stimmbildung.

11.3 Liturgiegesang (30 Min.)

- Gregorianischer Choral:
 - Vortrag eines Propriengesanges
 - Einüben eines Gesanges mit der Schola
 - Grundkenntnisse der Gregorianik
- Deutscher Liturgiegesang:
 - Vortrag eines Kantorengesanges
 - Einüben eines Gemeindegesanges
 - Kenntnis der verschiedenen Formen und Gattungen

11.4 Chorleitung (40 Min.)

- Dirigieren eines dem Chor bekannten vierstimmigen polyphonen Satzes,
- Einstudieren einer dem Chor unbekanntem Komposition.

11.5 Klavierspiel (15 Min.)

Vortrag von zwei bis drei Kompositionen aus verschiedenen Stilepochen, darunter ein polyphones Werk

11.6 Tonsatz

a) schriftlich (Klausur 60 Min.)

- vierstimmiger Kantionalsatz zu einem Kirchenlied,

- zweistimmiger Cantus-firmus-Satz,
- b) praktisch (10 Min.)
 - Spielen erweiterter Kadenz,
 - Harmonisieren eines Kirchenliedes,
 - Spielen eines bezifferten Basses,
 - Analysieren modulatorischer Vorgänge.

11.7 Gehörbildung

- a) schriftlich (Klausur 60 Min.)

Musikdiktate: einstimmig,
 zweistimmig,
 vierstimmig,
 erweiterte Kadenz,

- b) praktisch (10 Min.)
- Bestimmen von Intervallen, Akkordverbindungen und Rhythmen,
 - Intonationsangaben,
 - Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme.

11.8 Chorpraktisches Klavierspiel (10 Min.)

- Spielen einer in vier Systemen notierten Chorpartitur in heute üblicher Notation,
- Vom-Blatt-Spiel einer Chorpartitur in heute üblicher Notation,
- Begleitung eines Neuen Geistlichen Liedes nach Akkordsymbolen.

11.9 Musikgeschichte (10 Min.)

- Grundzüge der Kirchenmusikgeschichte: Epochen, Komponisten und Werke,
- Kenntnis wichtiger Formen und Gattungen.

12. Bewertung der Prüfung

Die Prüfungsleistungen werden nach Punkten bewertet:

15 = 1 +

14 = 1 (sehr gut)

13 = 1-

12 = 2+

11 = 2 (gut)

10 = 2-

9 = 3+

8 = 3 (befriedigend)

7 = 3-

6 = 4+

5 = 4 (ausreichend)

4 = 4-

3 = 5+

2 = 5 (mangelhaft)

1 = 5-

0 = 6 (ungenügend)

13. Die Gesamtnote

Bei der Errechnung der Gesamtnote werden die Fächer (Gruppe 1)

- Chorleitung,
- Liturgiegesang,

dreifach gewertet,

die Fächer (Gruppe 2)

- Liturgik,
- Singen und Sprechen,
- Klavierspiel,
- Chorpraktisches Klavierspiel,
- Tonsatz,
- Gehörbildung,

zweifach,

das Fach (Gruppe 3)

Musikgeschichte

einfach.

14. Bestehen der Prüfung

14.1 Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fächer mit mindestens ausreichend (ab 4 Punkten) bewertet werden.

14.2 Die Prüfung ist auch bestanden

- bei einer Note mangelhaft (1-3 Punkte) im Fach der Gruppe 3,
- bei einer Note mangelhaft (1-3 Punkte) in einem der Fächer Klavierspiel, Tonsatz, Chorpraktisches Klavierspiel (aus der Gruppe 2), wenn diese durch eine mindestens gute Leistung (ab 10 Punkten) in einem der Fächer der Gruppe 1 oder der Gruppe 2 ausgeglichen wird.

14.3 Die Prüfung gilt als nicht bestanden

- bei einer ungenügenden Leistung (0 Punkte),
- bei mangelhaften Leistungen (1-3 Punkte) in zwei und mehr Fächern,
- bei mangelhafter Leistung (1-3 Punkte) in einem der Fächer der Gruppe 1 bzw. in einem der Fächer Liturgik, Singen und Sprechen, Gehörbildung aus der Gruppe 2,
- bei mangelhafter (1-3 Punkte) Leistung in einem der Fächer Klavierspiel, Tonsatz, Chorpraktisches Klavierspiel aus der Gruppe 2, wenn diese nicht durch mindestens eine gute Leistung (ab 10 Punkten) in einem der Fächer der Gruppe 1 bzw. der Gruppe 2 ausgeglichen wird.

Nach Abschluss der Beratung über das Ergebnis der Prüfung gibt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Kandidaten/-in das Ergebnis der Prüfung bekannt. Auf Wunsch teilt er/sie dabei auch die Ergebnisse in den einzelnen Fächern mit.

15. Wiederholung der Prüfung

15.1 Bei bis zu zwei mangelhaften Bewertungen (1-3 Punkte) in den Fächern Musikgeschichte, Klavierspiel, Tonsatz, Chorpraktisches Klavierspiel können diese Fachprüfungen einmal wiederholt werden, frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens nach 12 Monaten.

15.2 Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren einmal wiederholt werden, frühestens nach Ablauf eines Jahres.

- 15.3 Eine Wiederholungsprüfung zum Zwecke der Verbesserung der Ergebnisse ist nur möglich, wenn sie alle Fächer umfasst.
- 15.4 Jede Art der Wiederholungsprüfung ist in der Regel nur einmal möglich. In außergewöhnlichen Fällen kann der Prüfungsausschuss durch einstimmigen Beschluss eine zweite Wiederholungsprüfung gestatten.

16. Rücktritt von der Prüfung

- 16.1 Muss ein/e Kandidatin wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, von der Prüfung zurücktreten oder sie abbrechen, so bestimmt der Prüfungsausschuss, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird. Bis dahin bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen angerechnet.
- 16.2 Erklärt ein/e Kandidatin vor Beginn der Prüfung dem Prüfungsausschuss schriftlich den Rücktritt von der Prüfung, so gilt sie als nicht abgelegt.
- 16.3 Falls ein/e Kandidatin ohne ausreichende Begründung während der Prüfung zurücktritt oder einen Prüfungstermin versäumt, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

17. Zeugnis

17. Jede/r Kandidatin erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis. Im Zeugnis sind
1 Gesamt- wie Einzelnoten aufzuführen.
17. Nicht erwähnt werden eine Ablegung der Prüfung in Teilen, eine Nachprüfung
2 oder eine Wiederholungsprüfung.
17. Das Zeugnis trägt das Datum des letzten Tages der Prüfung. Es wird vom General-
3 vikar des Bistums Aachen und dem/der Prüfungsvorsitzenden unterzeichnet und mit dem Siegel des Bistums Aachen versehen.
17. Hat ein/e Kandidat/-in die Prüfung nicht abgeschlossen oder nicht bestanden, so
4 wird dies auf Wunsch bescheinigt.

18. Inkraftsetzung

Diese Bestimmungen treten in Ergänzung zur Ordnung der C-Prüfung im Bistum Aachen vom 23. April 2002 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juli 2002, Nr. 105, S. 187) zum 1. Dezember 2006 in Kraft.

